

VerfGH 78/20.VB-1

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

die Regelung betreffend die Notarztvorhaltung für die  
Städte C und F

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 13. Oktober 2020

durch

die Präsidentin Dr. B r a n d t s ,  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h und  
den Richter Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig  
zurückgewiesen.

### Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits nicht ausreichend begründet. Der Beschwerdeführer gibt den Sachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, weder aus sich heraus verständlich noch hinsichtlich der für die gerügte Grundrechtsverletzung erheblichen Umstände vollständig wieder. Damit ermöglicht er dem Verfassungsgerichtshof nicht eine umfassende verfassungsrechtliche Sachprüfung ohne weitere Nachforschungen (vgl. dazu VerfGH NRW, Beschluss vom 18. Juni 2019 – VerfGH 1/19.VB-1 –, juris, Rn. 6). Der Beschwerdeführer bezeichnet bereits keinen konkreten Hoheitsakt, durch den er sich in seinen durch die Landesverfassung garantierten Grundrechten verletzt fühlt. Auch benennt er kein solches Grundrecht. Die Begründung seiner Verfassungsbeschwerde erschöpft sich im Wesentlichen in der Übersendung von Schriftverkehr mit dem Petitionsausschuss des Landtags NRW und mit der Gemeinde C sowie von Zeitungsartikeln und Auszügen aus juristischen Publikationen. Es ist aber nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, in den einer Verfassungsbeschwerdeschrift beigefügten Anlagen nach möglichen Verletzungen eines Grundrechts des Beschwerdeführers zu suchen (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 31. März 2020 – VerfGH 14/20.VB-1, juris, Rn. 8).

Im Übrigen ist, soweit dem Akteninhalt entnommen werden kann, dass der Beschwerdeführer sich dagegen wendet, dass die Trägerschaft für Rettungswachen im Bereich der Städte C und F bei der Kreisstadt C liegt, nicht ersichtlich, inwieweit

er hierdurch unmittelbar und gegenwärtig in eigenen Rechten verletzt sein sollte. Falls der Beschwerdeführer eine unzureichende medizinische Notfallversorgung in der Stadt C befürchten sollte, wird darauf hingewiesen, dass offenbar nach der derzeitigen Bedarfsplanung ein Notarzteeinsatzfahrzeug in C vorgehalten wird und laut der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. September 2018 davon auszugehen ist, dass dies auch über das Jahr 2021 hinaus der Fall sein wird.

2. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Dr. Brandts

Prof. Dr. Heusch

Dr. Röhl